

20.7.1915

### Fremde oder österreichische Staatsangehörigkeit einer Erwerbsgesellschaft?

Der Oberste Gerichtshof hat, wie aus dem angefügten Bericht hervorgeht, entschieden, daß der Klage einer in Wien registrierten französischen Gesellschaft m. b. H. gegen eine österreichische Firma von dem österreichischen Gerichte auch derzeit die ordnungsmäßige Behandlung, das ist die Einleitung und Durchführung des Prozesses, nicht deshalb verweigert werden darf, weil die Gesellschafter Franzosen sind und in Frankreich wohnen.

Dieses praktisch sehr wichtige Erkenntnis berührt die alte, in der Literatur und Rechtsprechung insbesondere für die Aktiengesellschaften vielfach erörterte Frage nach der Nationalität der Aktiengesellschaften. Die gleiche Frage ergibt sich für die Gesellschaften m. b. H. und überhaupt für alle Erwerbsgesellschaften, deren juristische Persönlichkeit außer Zweifel ist, so für die Kommanditgesellschaften auf Aktien und für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Sicher ist, daß alle diese juristischen Personen völlig selbständige, mit den beteiligten Aktionären oder Gesellschaftern nicht identische Rechtsobjekte sind. Sie sind Personen für sich, deren Existenz dadurch nicht berührt wird, daß die Gesellschafter wechseln, die Aktien oder Geschäftsanteile heute in dieser, morgen in einer andern Hand sind. Sie dürfen und müssen sogar, wo es sich um Wahrung ihrer Rechte handelt, selbst ihre Rechtsstreitigkeiten anhängig machen und durchführen.

Nun wird derzeit unter dem Einfluß des Gegenseitigkeitsgedankens der dem Feindesstaate angehörige Kläger in Oesterreich so behandelt, wie der Oesterreicher dort behandelt wird. Bei der physischen Person ist die Frage nach ihrer Nationalität leicht zu lösen. Welche Nationalität besitzt aber die juristische Person, die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft m. b. H. u. s. w.? Eine vollkommen befriedigende Antwort haben auf diese Frage die Rechtsprechung und die Literatur nicht gegeben. Man geht mitunter davon aus, daß die Gesellschaft die Nationalität jenes Landes besitzt, in dem sich faktisch ihre Verwaltung befindet; oder in dem sie errichtet und in dessen Handelsregister sie eingetragen wurde; oder jenes Landes, von dem aus hauptsächlich die materielle Fundierung, die Finanzierung des Unternehmens ausging und dergleichen. Man spricht im letzten Falle im praktischen Leben davon, daß die Gesellschaft eine französische oder englische ist, weil sie notorisch oder feststellbar mit französischem oder englischem Geld gegründet wurde.

Dieser letzte Gesichtspunkt: woher die Unternehmung finanziert wurde und finanziert ist, hat bisher in der Praxis der Untergerichte überwogen. Er deckt sich mit den Anschauungen des Lebens. Auch in den Verfügungen der Verwaltungsbehörden, die sich an die kaiserliche Verordnung über die Anordnung einer Geschäftsaufsicht für Unternehmungen feindlicher Nationalität anknüpfen: in der Festhaltung der einzelnen Unternehmungen, die tatsächlich unter Geschäftsaufsicht gestellt wurden, war offenbar der gleiche Standpunkt entscheidend und maßgebend. Danach kann man aber einer Gesellschaft, die so betrachtet eine französische Gesellschaft ist, derzeit das Recht, im Inland vor österreichischen Gerichten Klage zu führen, doch nicht zuerkennen. Mit dieser bisher praktizierten und zur Geltung gebrachten Auffassung steht die nachstehende Entscheidung in einem gewissen Widerspruch:

Beim Wiener Handelsgericht hatte die „Clair, französische Film- und Kinematographen-Gesellschaft m. b. H. in Wien“ gegen eine Wiener Firma eine Klage auf Zahlung des Fakturenpreises für gelieferte Filme eingebracht und sich hierbei auf den Standpunkt gestellt, sie sei, da sie in Wien registriert sei und hier einen Geschäftsführer habe, nicht identisch mit dem französischen Unternehmen in Paris. Die geklagte Firma machte dagegen geltend, es handle sich um ein französisches Unternehmen, da die beiden Gesellschafter Pariser seien und in Paris wohnen. Das Handelsgericht wies die Klage als derzeit zu einer

gerichtlichen Verfügung nicht geeignet von Amts wegen zurück, weil nach dem Registerakt des Handelsgerichtes die Gesellschaft m. b. H. aus zwei in Paris wohnhaften Gesellschaftern bestehe und demnach ein französisches Unternehmen bilde. Da das Zahlungsverbot auf den gegenständlichen Anspruch Anwendung finde, könne derselbe derzeit nicht gerichtlich geltend gemacht werden.

Dem dagegen von dem Vertreter der klägerischen Firma eingebrachten Refurs hat das Wiener Oberlandesgericht Folge gegeben und dem Handelsgericht die Durchführung des Verfahrens aufgetragen. In der Begründung wird hervorgehoben, daß eine derartige, in Oesterreich registrierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht als identisch mit ihren im Auslande wohnenden Gesellschaftern, und zwar weder in wirtschaftlicher noch rechtlicher Beziehung, angesehen werden könne. Es sei daher ihr Recht, bei einem österreichischen Gerichte zu klagen, durch die gegenwärtigen kriegerischen Ereignisse nicht beschränkt. In dem dagegen an den Obersten Gerichtshof eingebrachten Revisionsrefurs der beklagten Wiener Firma wurde geltend gemacht, es müsse als der größte Widerspruch erscheinen, daß es während eines so wütenden Weltkrieges, wie wir ihn jetzt erleben, möglich sein soll, daß Oesterreicher draußen im Felde sich gegen den Feind wehren, daß aber hier in der Stadt österreichische Richter die Interessen des Feindes schützen.

Der Oberste Gerichtshof hat dem Revisionsrefurs keine Folge gegeben, und damit ist prinzipiell das Klagerrecht der in Oesterreich registrierten französischen (und der aus andern feindlichen Ländern stammenden) Firmen entschieden. In der Begründung wird hervorgehoben, daß auf die Verordnung über das Zahlungsverbot an französische Staatsangehörige derzeit nicht einzugehen war, da dieses Verbot nur das Abfließen von Geld oder sonstigen Zahlungsmitteln an das feindliche Ausland verhindern wolle, nicht aber das Klagerrecht als solches.